

# ANTRAG FÜR DIE GENEHMIGUNG ZUM FÜHREN DER BERUFSBEZEICHNUNG INGENIEUR (Anerkennung ausländischer Ingenieurabschlüsse)

## 1. Angaben zur Person

Familiename	
Vorname	geboren am/in
Wohnanschrift	
Telefon	E-Mail

## 2. Angaben zum Studium

Akademischer Grad	
Erworben an der Hochschule	
Ort / Land	
Studienrichtung	
Studiendauer	Jahre in <input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Fernstudium

## 3. Beizufügende Unterlagen

Folgende Unterlagen liegen diesem Antrag bei (**bitte keine Originaldokumente einreichen!**):

- eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises / ggfs. Nachweis über Namensänderung
- eine amtlich oder notariell beglaubigte Kopie der ausländischen Originalabschlussurkunde über die Verleihung des akademischen Grades
- eine amtlich oder notariell beglaubigte Kopie der ausländischen Originalfächer- und Notenübersicht
- die Übersetzungen in die deutsche Sprache der ausländischen Dokumente zu b) und c), die von einem Übersetzer angefertigt sind, der von einem deutschen Gericht ermächtigt worden ist.
- einen Lebenslauf
- falls vorhanden: eine Bewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

## 4. Sonstige Erklärungen

Ich versichere, dass alle vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Ich versichere, dass ich den Antrag in keinem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland gestellt habe. Ich habe die Hinweise auf der Rückseite dieses Antragvordruckes zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

## 5. Hinweise zum Datenschutz

Wir verarbeiten Ihre Daten entweder auf Grundlage Ihrer Einwilligung, einer rechtlichen Verpflichtung, der Ausübung öffentlicher Aufgabenübertragung oder aufgrund unserer berechtigten Interessen. Die Dauer der Speicherung richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder dem Vertragsverhältnis. Sie haben u. a. das Recht hinsichtlich Ihrer personenbezogenen Daten auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung, Übertragung und Widerruf, soweit nicht gesetzliche Verpflichtungen oder Berechtigungen diesen Rechten entgegenstehen. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und den Ihnen zustehenden Rechten entnehmen Sie bitte den diesem Formular beigefügten Informationen zum Datenschutz.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

## I. Allgemeine Hinweise:

Ein ausländischer Hochschulgrad kann gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Niedersachsen geführt werden, wenn er von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule aufgrund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist. Der Berechtigte darf kraft Gesetzes den Grad in der verliehenen Originalform unter Angabe der verleihenden Hochschule führen.

Verliehene Form bedeutet, dass der Grad entsprechend der in der Originalurkunde verwendeten Form zu führen ist. Der Wortlaut des Grades in der deutschen Übersetzung stellt nicht die Originalform dar. Dem akademischen Grad ist der vollständige Name der verleihenden Hochschule beizufügen (z. B.: Ingeniero Mecanico, Universidad de Camagüey). Falls der akademische Grad nicht in lateinischer Schrift verliehen wurde, kann er gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 NHG in lateinische Schrift übertragen werden (Transliterierung), z. B. inzener-stroitel, Moskovskij gosudarstvennyj stroitelnyj universitet. Grade aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union können ohne Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden.

### **Gemäß § 10 Abs. 1 S. 4 NHG findet eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad nicht statt**

(z. B. „Dipl.-Ing.“). Hiervon gibt es eine Ausnahme: Anerkannten Spätaussiedlern sowie deren Ehegatten und Abkömmlingen kann die Führung eines vor der Aussiedlung verliehenen Grades in der Form des entsprechenden inländischen Hochschulgrades gestattet werden, sofern dieser gleichwertig ist. Zuständig für diese Genehmigung ist das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

## II. Hinweise zum Genehmigungsverfahren bei der Ingenieurkammer Niedersachsen

Die Ingenieurkammer Niedersachsen ist gemäß §§ 6 Nr. 5, 7 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIingG) für die Genehmigung zum Führen der **Berufsbezeichnung „Ingenieur“** zuständig. Die Ingenieurkammer Niedersachsen ist aber nur dann zuständig, wenn die Person, die den Antrag stellt, in Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung hat oder ihren Beruf ganz oder teilweise in Niedersachsen ausübt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn an einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Ausbildungseinrichtung eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde, wenn zwischen der sich aus den Nachweisen ergebenden Berufsqualifikation und der in § 6 Nr. 1 NIingG genannten Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Nach § 6 Nr. 1 NIingG darf eine Person die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen, wenn sie im Inland an einer Hochschule ein Studium in einem Studiengang in einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung, die zu mindestens 70 Prozent von den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik geprägt ist, mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren, oder an einer Hochschule ein Studium in einem Studiengang der Fachrichtung Agrar- oder Wirtschaftsingenieurwesen, die überwiegend von den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik geprägt ist, mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren erfolgreich abgeschlossen hat. Bei Ingenieurabschlüssen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erworben sind, können Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 NIingG in Betracht kommen.

Amtliche Beglaubigungen erhalten Sie durch deutsche Behörden (z. B. Gemeinde- oder Stadtverwaltung). Auch deutsche notarielle Beglaubigungen können vorgelegt werden. Die amtlichen Beglaubigungen müssen folgende Merkmale enthalten:

- einen Abdruck des Dienstsiegels
- der Beglaubigungsvermerk, der bescheinigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt
- die Unterschrift der beglaubigenden Person.

Für das Genehmigungsverfahren ist eine Gebühr nach der Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen zu entrichten. Das gilt nicht nur für einen positiven Bescheid sondern auch im Falle einer Antragsrücknahme oder Ablehnung.

Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Ingenieurkammer Niedersachsen. Die Unterlagen werden nicht zurückgesendet.

### **Ansprechpartner:**

Herr Koch, Tel. 0511 39789-19, alexander.koch@ingenieurkammer.de